

Erhebung der Reichsgrafschaft Vaduz und der Reichsherrschaft Schellenberg in ein reichsunmittelbares Fürstentum mit Annahme des neuen gemeinsamen Namens „Liechtenstein“. Ausf. Wien, 1719 Januar 23, AT-HAL, U 1719.01.23, unfol.¹

[1] Wir Carl VI.² von Gottes gnaden erwehler römischer kayser, zu allen zeiten mehrer des Reichs³, könig in Germanien⁴, zu Castilien, Arragon, Legion, beeder Sicilien, zu Hierusalem, Hungarn, Böhemb, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Navarra, Granaten, Toledo, Valentz, Gallicien, Majorica, Sevilien, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcien, Giennis, Algarbien, Algeziern, Gibraltar, der Canarischen und Indianischen Insulen und Terræ Firmæ des Oceanischen Meers⁵, ertzherzog zu Osterreich, herzog zu Burgund, zu Brabant, [2] zu Meyland, zu Steyr, zu Kärnten, zu Crain, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Wirtemberg, Ober- und Nider Schlesien, zu Calabrien, zu Athen und zu Neopatrien, fürst zu Schwaben, zu Catalonien und Asturien, marggraff des Heyl[igen] Röm[ischen] Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nider Laußnitz, gefürster graff zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg, zu Görtz und zu Arthois, landgraff in Elsas, marggraff zu Oristani, graff zu Goziani, zu Namur, zu Russillion und Ceritania, herr auf der Windischen Marck, zu Portenau, zu Biscaya, zu Molins, zu Salins, zu Tripoli und zu Mechlen⁶.

[3] **Bekennen für uns** und unßere nachkommen öffentlich mit dießem brieff und thuen kundt allermänniglich. Wiewohl wir aus kayßerlicher höhe und würdigkeit, darein uns der allmächtige Gott nach seinem vätterlichen willen gesetzt und verordnet hat, auch angebohrner güte und mildigkeit allezeit geneigt seind, aller und jeder unßerer und deß Heyl[igen] Röm[ischen] Reichs anverwandten hohen und nideren ständten und gliederen ehren, würden, aufnehmen und

¹ Weitere Editionen: Otto SEGER, 250 Jahre Fürstentum Liechtenstein. In: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* 68 (1968), S. 50–60; Harald WANGER, *Die Geburtsurkunde des Fürstentums Liechtenstein. Kommentar und Faksimileausgabe*. Triesen 1998, S. 37.

² Karl VI. Franz Josef Wenzel Balthasar Johann Anton Ignaz aus dem Haus Habsburg (1685–1740) war von 1711 bis 1740 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, Erzherzog von Österreich sowie Souverän der übrigen habsburgischen Erblande. Als Karl III. (ungarisch III. Károly) war er König von Ungarn und Kroatien, als Karl II. (tschechisch Karel II.) König von Böhmen, als Karl III. (spanisch Carlos III.) designierter König von Spanien sowie durch den Frieden von Utrecht von 1713 bis 1720 als Karl III. (italienisch Carlo III.) auch König von Sardinien. Vgl. Max BRAUBACH, Karl VI. In: *Neue Deutsche Biographie* (NDB) 11 (1977), S. 211–218.

³ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

⁴ Von den Römern abgeleiteter Begriff für das heutige Mitteleuropa, grob gesprochen das Heilige Römische Reich ohne Reichsitalien.

⁵ Kastilien, Aragón und León, Königreiche, heute E; beide Sizilien, die Königreiche Neapel und Sizilien, heute I; Jerusalem, Königreich, die Ansprüche darauf kamen aus dem Königreich Neapel; Ungarn, Königreich; Böhmen, Königreich, heute CZ; Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Königreiche, heute CRO; Navarra, Königreich, heute E und F; Granada, Toledo, Valencia, Galizien, Mallorca, Sevilla, Königreiche, heute E; Sardinien, Königreich, heute I; Córdoba, Königreich, heute E; Korsika, Königreich, heute F; Murcia, Jaén, Königreiche, heute E; Algarve, Königreich, heute P und Marokko; Algeciras, Gibraltar, Kanarische Inseln, Königreiche, heute E; Indianische Inseln, heute Karibik; als Tierra Firme wurde das amerikanische Festland bezeichnet. Vor allem die Herrschaft in den spanischen Königreichen übte Karl VI. nicht aus, beanspruchte sie aber in Konkurrenz zum spanischen König Philipp V. aus dem Haus der Bourbonen.

⁶ Burgund, Herzogtum, heute F; Brabant, Herzogtum, heute NL und B; Mailand, Herzogtum, heute I; Steyr und Kärnten, Herzogtümer, heute A; Krain, Herzogtum, heute SLO; Limburg, Herzogtum, heute B; Luxemburg, Herzogtum; Geldern und Württemberg, Herzogtümer, heute D; Ober- und Niederschlesien, Herzogtümer, heute CZ, PL und D; Kalabrien, Herzogtum, heute I; Athen und Neopatrien, Herzogtümer, heute GR; Schwaben, heute D; Katalonien, Fürstentum, heute E und F; Asturien, Fürstentum, heute E; Burgau, Grafschaft, heute D; Mähren, Grafschaft, heute CZ; Ober- und Niederlausitz, Grafschaften, heute D und PL; Habsburg, Grafschaft, heute CH; Flandern, Grafschaft, heute NL, B und F; Tirol, Grafschaft, heute Ö und I; Pfird, franz. Ferrette, Grafschaft, heute F; Kyburg, Grafschaft, heute CH; Görz, Grafschaft, heute SLO und I; Artois, Grafschaft, heute F; Elsass, Grafschaft, heute F; Oristano, Markgrafschaft in Sardinien, I; Goziano, (Mark-)Grafschaft in Sardinien, I; Namur, Grafschaft, heute B; Roussillon, Grafschaft, heute F; Cerdanya/Cerdagne, Grafschaft, heute E und F; Windische Mark, Herrschaft, heute SLO; Portenau/Pordenone, Herrschaft, heute I; Biskaya, Molina, Herrschaften, heute E; Salins, Herrschaft, heute Salins-les-Bains, F; Tripolis, Herrschaft, heute Libyen; Mechelen, Herrschaft, heute B. Auch hier beanspruchte Karl VI. die Herrschaft in den spanischen Territorien, übte sie aber nicht aus. Dies gilt u. a. auch für Athen, Neopatria, die beiden Lausitzen, die Grafschaft Habsburg, Roussillon, Cerdagne oder Tripolis.

wohlfahrt zu beobachten und zu befördern: So ist doch unßer kay[serliche] gemüth billig mehr gewogen und begierlicher denen jenigen unßere kay[serliche] gnad und sanfftüthigkeit mitzuthailen und sie mit sondern kay[serlichen] gnaden und freyheite[n] [4] zu begaben deren voreltern und sie selbst unßeren vorfahren am Reich röm[ischen] kayßern und königen, auch uns dem Heyl[igen] Röm[ischen] Reich und unßerem Ertzhauß⁷ vor andern getreue auffrichtig- und nutzliche dienste bewießen und erzeigt und sich andurch besonders verdient gemacht.

Wan uns nun der hochgebohrne, unßer oheimb, fürst und lieber getreuer **Antho[n] Florian**⁸ regirer deß haußes Lichtenstein von Niclaspur⁹, herzog in Schlesi¹⁰, zu Troppau¹¹ und Jägerndorff¹² unßer kay[serlicher] geheimbe[r] rath und obrister hoffmeister, ritter deß Guldenen Flusses¹³ in unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, waß gestalten seine abgelebte vorfordern und noch [5] letzthin sein vetter weyland Johann Adam fürst von Lichtenstein¹⁴ sich vielfältig und sorgsamst bemühet, bey dem Heyl[igen] Röm[ischen] Reich die auffnahm seines fürstlichen haußes in den Fürstenrath¹⁵ zu erhalten und daher die hierzu und zu einem fürstlichen anschlag gehörige ohnmittelbare reichsgüter zu erkauffen und sich damit fähig zu machen, eyfferigst getrachtet habe, zu solchem ende auch weyland fürst Gundacker von Lichtenstein¹⁶ nicht ermanglet von unßerem in Gott ruhenden urahn herrn kayßer Ferdinando II.¹⁷ die allerhöchste gnad auszuwürcken, daß dessen in dem marggraffthumb Mähren gelegene schloß, stadt und herrschafft Cromau¹⁸ mit anderen seinem hauß dazumahl zugestandenem mähr- [6] ischen städten, schlössern und herrschafften in ein fürstenthumb erhoben, und lauth deß in anno 1633 ertheilten fürstenbriefs der nahmen Lichtenstein beygeleget, nicht minder auch die damahlige stadt Mährisch Cromau mit eben solchem nahmen begnadiget worden, alldieweil aber ihre kay[serliche] may[estät] als marggraff in Mähren sich darüber die landsfürstliche obrigkeit vorbehalten, mithin seine vorfahere aus solchem neu errichteten fürstenthumb den gewünschten nutzen nicht ziehen können, so habe sein fürstliches hauß geschehen lassen müssen, daß ohngeachtet viele neuere fürsten, umb willen dießelbe sich mit einigen auch geringen aus allerhöchster kay[serlicher] milde in fürstenthumber oder gefürstete graffschafften erhobenen immediate gütern [7] versehen, unter derzeit in den Fürstenrath eingeführet worden, sie dennoch aus abmangel solcher reichsherrschafften darzu nicht

⁷ Haus Österreich.

^{8 8} Anton Florian Fürst von Liechtenstein (1656–1721) regierte als 5. Fürst von 1718 bis 1721. Vgl. Evelin OBERHAMMER, Anton Florian. In: NDB 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 118–119 und Stammtafel II.

⁹ Nikolsburg (Mikulov), Stadt in Mähren (CZ).

¹⁰ Das Herzogtum Schlesien gehörte zur Krone von Böhmen. Heute liegen der größere Teil des alten Herzogtums in Polen, ein kleinerer Teil in Tschechien sowie sein äußerster Westen in Deutschland.

¹¹ Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte.

¹² Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ).

¹³ Der Orden vom Goldenen Vlies (Flüss) ist ein von Herzog Philipp III. von Burgund 1430 begründeter Ritterorden.

¹⁴ Johann Adam I. Fürst von Liechtenstein (1657–1712) regierte als 3. Fürst von 1699 bis 1712 und kaufte 1699 die Herrschaft Schellenberg und 1712 die Grafschaft Vaduz. Vgl. WILHELM, Stammtafel, Tafel 5; WURZBACH, Biographisches Lexikon, Bd. 15, S. 127 und Stammtafel I.

¹⁵ Der Reichsfürstenrat oder die Fürstenbank war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der Reichsfürsten am Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, Das Alte Reich, 1495–1806, 4. durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage, Darmstadt 2009, S. 21–22.

¹⁶ Gundacker von Liechtenstein (1580–1658). Vgl. WILHELM, Tafel 4; WURZBACH, Biographisches Lexikon Bd. 15, S. 124 und Stammtafel II.

¹⁷ Ferdinand II. aus dem Haus Habsburg (1578–1637) war ab 1619 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Karl EDER, Ferdinand II.; in: NDB 5 (1961), S. 83–85.

¹⁸ Mährisch Kromau, (Moravský Krumlov), Herrschaft und Stadt (CZ).

ehender gelangen können, als biß anno 1707 der Schwabische Crayß¹⁹ durch die damahlige französische kriegstrangsaalen in die äusserste noth und gefahr, seine zu deß allgemeinen teutschen vatterlands diensten ausgestellte kriegsrüstung gleichsamb zerfallen zu sehen gebracht, dießem übel aber von sein supplicantens primogenitur²⁰ vorfahrer fürste[n] Hannß Adam von Lichtenstein aus großem für das gemeine beste gelegtem eyffer dergestalt patriotisch abgeholfen worden, daß er demselben 250.000 gulden baaren gelds ohne zinnß [8] unter der alleinigen bedingung ihme dessentwegen als einen ohnmittelbahren reichs- und crayßstandt auffzunehmen und im fall erhaltend- ohnmittelbarer fürstlicher reichsgüter die angeliehene haubtsumm wider zurück zu geben gutmüthig vorgeschossen, dardurch auch nicht allein die würckliche auffnahm in den Schwabischen Fürstenrath und gegen den genuß der aus obigen 250.000 gulden fallenden zinnßen die vertretung eines fürsten-anschlags nicht allein, sondern noch ferner dießes erhalten, daß besagter Crayß ihme noch darzu, damit ein gleiches bey dem Reich geschehen möge, durch seine gehorsambste intercession²¹ zu weege zu bringen getrachtet habe: Alldiewei- [9] len aber besagter fürst Hannß Adam die hergeschossene gelder allein nicht zulänglich erachten wollen, die reichsfürstliche standtschafft darauff zu gründen, habe er sich sogleich bemühet, die zu einem fürsten-anschlag gehörige güter in selbigem Crayß zu erhalten, zu solchem ende auch von denen grafen von Hohen Embs²², gleichwie allbereit vorhero die Reichs freye herrschafft Schellenberg, also auch noch ferner anno siebenzehnhundert und zwölf die uhralte reichsgraffschafft Vadutz gegen einer großen summa gelds sehr kostbar an sich erkaufft.

Weilen er aber von dem todt übereylet, sein rühmliches vorhaben nicht auszuführen vermögt und in seinem anno 1711 den 17. Julii auffgerichten letz- [10]ten willen obgedachte beede graff- und herrschafften sambt denen obigen bey dem Schwabischen Crayß wegen der reichs- und crayßstandschaft zu bestreitung eines fürsten-anschlags hinterlegte 250.000 gulden deß fürsten **Anthon Florians** |[ieb]d[en]²³ bruders²⁴ söhnen fürsten Joseph Wentzel²⁵, Emanuel²⁶ und Johann Anthon²⁷ nach dem vorzug deß alters und erstgeburth also und dergestalt hinterlassen, daß nach deren allerseithigen mannlichen abgang ihme fürsten **Anthon Florian** und seiner mannlichen nachkommenschaft obbesagte graff- und herrschafften Vadutz und Schellenberg sambt dem darzu gehörigen ob angeregten capital zufallen sollen. Da nun entzwischen durch besagten fürsten Hanns Adams [11] erfolgten todtfall das lichtensteinische erstgebuhrts-recht auff s[ein]e deß fürsten **Anthon Florians** |[ieb]d[en] gediehen, dieselbe auch auff unßern für sie bey der Reichsversammlung²⁸ zu Regenspurg den 19. April 1712 eingelegten gnädigsten vorspruch krafft

¹⁹ Der Schwäbische Kreis war einer von zehn Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vadutz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.

²⁰ „supplicantens primogenitur“: Bittsteller Erstgeborenen-Nachfolgeordnung.

²¹ Einspruch.

²² Die Reichsgrafen von Hohenems besaßen Schellenberg von 1613 bis 1699 und Vadutz von 1613 bis 1712. Vgl. Katharina ARNEGGER, *Die Grafen von Hohenems; in: Rainer VOLLKOMMER – Donat BÜCHEL (Hrsgg.), Das Werden eines Landes, 1712–2012, Vadutz 2012*, S. 97–108.

²³ Liebden: schriftliche und mündliche Anrede unter hohen Adelligen.

²⁴ Philipp Erasmus von Liechtenstein (1664–1704). Vgl. WILHELM, *Tafel 6*; WURZBACH, *Biographisches Lexikon*, Bd. 15, S. 133–134 und *Stammtafel II*.

²⁵ Josef Wentzel Lorenz Fürst von Liechtenstein (1696–1772) regierte als 4. Fürst von 1712 bis 1718. Vgl. Adolf SCHINZL, *Liechtenstein, Joseph Wentzel Fürst von und zu*. In: *Allgemeine Deutsche Biographie (ADB) 18 (1883)*, S. 623–625; WILBERG, *Regenten-Tabellen*, S. 97; WILHELM, *Stammtafel, Tafel 7*; WURZBACH, *Biographisches Lexikon*, Bd. 15, S. 156–163 und *Stammtafel II*.

²⁶ Emanuel von Liechtenstein (1700–1771). Vgl. WILHELM, *Tafel 7*; WURZBACH, *Biographisches Lexikon*, Bd. 15, S. 122–123 und *Stammtafel II*.

²⁷ Johann Anton von Liechtenstein (1702–1724). Vgl. WILHELM, *Tafel 7*; WURZBACH, *Biographisches Lexikon*, Bd. 15, *Stammtafel II*.

²⁸ „Reichstag“ bzw. ab 1663 „Immerwährender Reichstag“ war die Bezeichnung für die Ständevertretung des Heiligen Römischen Reichs. Sie wurden in unregelmäßigen Abständen an verschiedenen Orten abgehalten bis sie ab 1663 ständig bzw. immerwährend in Regensburg tagten. Vgl. Walter FÜRNRÖHR, *Der Immerwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches*, Kallmünz 1987.

deß von dero selben den 12. Septembris 1712 abgefasten und von uns den 17. Janu[ar] 1713 allermildest genehm gehaltenen reichsgutachtens sitz und stimm in dem Fürstenrath zwar, jedoch mit dießer bedingnus erhalten, daß solche auffnahm, falß ihre mannliche nachkommenschaft nach dero ableben mit fürst-mässigen ohnmittelbaren reichsgütern nicht versehen seyn wurde, [12] auff ihre persohn allein verstanden seyn sollte. Nachdeme man aber unter dießer zeit bey dero gesambten fürstlichen hauß wahrgenohmen, daß die von dem fürsten Johann Adam seeligen mit denen mehr gemelten reichsgraff- und herrschafften Vadutz und Schellenberg ersten ohrts bedachte fürstliche philippinische söhne nicht bey solchem vermögen, daß sie die würde und ansehen eines regirenden ohnmittelbaren Reichs fürstens mit nachdruck führen und aus ihren gütern die fürstmässige Reichs beschwehden und anlagen wurden bestreiten können, herentgegen aber die erstgebohrne linie von Gott mit weit erträglicheren ansehtlichen herzogthumern und herrschafften dermassen geseegnet, daß sie nicht allein die ohnmittelbare reichstand- [13] schafft mit ehren behaupten, sonderen auch zu denen bereits zugegen seyende[n] noch mehrere reichsherrschafften an sich zu bringen, zugleich auch dem fürst- philippinischen jedesmahligen erstgebohrnen anstatt der zu solchem reichsfürstenstand und anschlag noch nicht gnugsamb fähigen reichsherrschafften mit mehrers erträglichem einkommen versorgen könne: So seye dan zu veststellung deß von dero gesambten fürstlichen haußes vorfahern biß dahero so nachdrucklich gesuchten ohnmittelbaren reichsfürstenstands von allerseithig dermahlen im leben seyenden fürsten von Lichtenstein und so viel ihrer noch minderjährig, dero vormunderen genehmhaltung mehr offft gedachte schwabische reichsgraff- und herrschafften sambt denen darzu gehörigen [14] 250.000 gulden und Schwab[ische] Craß standschaft von der fürstlich- philippinische linie ihme, **Antho[n] Florian** fürsten von Lichtenstein, gegen einem nahmhafftẽ æquivalent²⁹ krafft eines derowegen den 12. Martii 1718 getroffenen und von uns den 8. Junii eiusdem anni³⁰ bestettigten contracts³¹ zu der fürstlich- lichtensteinischen primogenitur alle überlassen worden, daß darzu nach und nach mehrere land und leüthe erworben und andurch ein neües reichsfürstenthumb zu beständig ewig wehrender beybehaltung deß von ihro und dero mehr gemelten vettters l[ieb]d[en] seeligen auf obgedachte arth und weiß respective³² gesucht- und erhaltenen ohnmittelbaren reichsfürstenstands bey dero ge- [15]sambten hauß der fürsten von Lichtenstein errichtet werden möge: und unß demnach s[ein]e l[ieb]d[en] gehorsambst angelangt und gebetten, wir ihro zu ihres gesambten fürstlichen haußes wahren auffnehmen und ewigen angedencken unßerer für ihme hegenden kay[serlichen] sonderbaren gnade, ihme dieße auch besondere kay[serliche] milde zu ertheilen und obgedachte beede freye reichs-graff- und herrschafften Vadutz und Schellenberg zusammen in ein fürstenthumb, unter dem nahmen deß fürstenthumbs **Lichtenstein** allergnädigst zu erheben, auch das schloß und marck Vadutz mit eben dießem nahmen zu begnadigen und zu solchem ende die auff die herrschafft Cromau von unßerm vorfahern am Reich kayßer Ferdinando II. glorwürdigster gedächtnus gegebene fürstliche [16] erhebung und nahmen Lichtenstein auch andere derselben anhängige von erst hochgedachtem Ferdinando II. den 14. Novembris erst besagten jahrs und Ferdinando III. den 23. Octobris 1654 als röm[ischer] kayßern verliehene kay[serliche] freyheiten auff obgemeltes fürstenthumb zu übertragen und demselben einzuverleiben, auch dessen als graff- und herrschafften ehemahls gehabte und genossene kay[serliche] vadutz- und schellenbergische privilegien zu bestettigen und ihro zu erlauben, allermildest geruheten, auch noch andere sowohl in dem Schwabischen Crayß als in der Schweiz und Graubünden etwa noch befindliche, entweder widerkäufflich vereussert und verkauffte oder auch nur pfand- [17] weiße versetzte, immediate reichsgüter auff thuenliche weiße an sich zu bringen nahmens unßer und des Heyl[igen] Röm[ischen] Reichs einzulößen, oder zu erkauffen und

²⁹ Entschädigung.

³⁰ „eiusdem anni“: desselben Jahres.

³¹ Vertrags.

³² beziehungsweise.

dießelbe seinem neuen fürstenthumb in das zukünfftige zu allen zeiten und tügen als ein theil und zugehörde einzuverleiben.

Daß wir dahero gnädiglich angesehen, und betrachtet nicht nur das nun mehro schon über hundert jahren herr in dem reichsfürstenstandt erhobenen uhralten haußes von Lichtenstein und desselben bey unßeren vorfahrern am Reich römische[n] kayßern und königen glorreichsten andenkens und unßerm Ertzhauß erworbene mannigfaltige stattliche [18] und vortreffliche verdienste sonderen auch in kay[serliche] milde behertziget ihre deß **fürstens Anthon Florians** I[ieb]d[en] aigene unßers hochgeehrtesten herrn vatters und freundlich geliebtesten herrn bruders kay[serliche] may[estät] und I[ieb]d[en] I[ieb]d[en] höchstseeligster gedächtnus, nicht weniger dem Heyl[igen] Röm[ischen] Reich in dero obgehabten und ruhmwürdigst vertretenen fürnehmsten pottschaften[n] commissionen und anderen großen verrichtungen geleistete vielfältige hochansehentliche getreu- und wohlerspriesliche dienste, insonderheit aber gnädigst zu gemüth genommen den uns selbst von unßerer jugend an als unßer damahlig ober- und nunmehriger obrister hoffmeister in unßerer erziehung und anderen bedienungen, schwehren zu wasser und land verricht- [19] teten reyßen, feldzügen, schlachten mit uns ausgestandenen harten belagerung und anderen zum gemeinen besten angediehenen bemühungen erwiesenen schon in das 40. jahr ruhmwürdig ohnermüdeten fleiß, ohnunterbrochene wachtsambkeit, große sorgfalt und eyffer auch dabey bezeigte ungemeyne vernunft und treü, in welcher gegen und, unßerm löblichen Ertzhauß und das Heyl[ige] Röm[ische] Reich s[ein]e I[ieb]d[en] auch biß in ihr end unaussetzlich zu verharren deß gehorsambsten erbiethens seind: Massen dan unßer gnädigstes vertrauen in s[ein]e I[ieb]d[en] vestiglich gestellet ist, dieselbe auch solches wohl thuen können mögen und sollen.

Und haben wir demnach [20] in reifflicher betrachtung dießes alles und aus sothanen und mehr anderen unßer kay[serliches] gemüth hierzu gnädiglich bewegenden ursachen mehr gemeltem **Anthon Florian fürsten von Lichtenstein** zu einem wahren kay[serlichen] merckmahl, daß wir s[ein]e I[ieb]d[en] und dero gesambten fürstlichen haußes auffnehmen und wohlfahrt zu bedencken und zu beförderen gnädigst geneigt und mit kay[serlichen] gnaden und allem guten beständig wohl beygethan seyen, mit wohl bedachtem muth, gutem rath und rechtem wissen dieße besondere kay[serliche] gnad ertheilet und dero graff- und herrschafften Vadutz und Schellenberg sambt allen ihren jetzo besitzend- und künfftig von ihro oder ihren erben und nachkommen obgedachter massen erkauffenden in unßerm und deß Heyl[igen] Röm[ischen] Reichs [21] nahmen einlößenden oder durch anderen rechtmässigen titel überkom-menden und dießem neü auffrichtenden fürstenthumb (jedoch mit unßerem oder unßerer nachkommen am Reich jedesmahligen vorwissen und bewilligung) einverleibenden ohnmittelbahren herrschafften, güttern, rechten und gerechtigkeiten in ein unmittelbares reichsfürstenthumb gnädigst auffgericht und erhoben, auch dasselbe sowohl, als das schloß und den marck Vadutz durch veränderung der vorigen mit dem nahmen und prædicat **Lichtenstein** gnädigst begabet: Thuen das auch aus kay[serlicher] machtvollkommenheit als röm[ische]r kayßer: Errichten, erheben und halten viel ernandte graff- und herrschafft Vadutz und Schellenberg, auch alle andere denen- [24] selben, wie obgedacht, über kurtz oder lang einverleibende ohnmittelbare freye gütter, recht und gerechtigkeiten, zusammen mit allen regalien, herrlichkeiten, gerecht- und obrigkeite[n] auch anderen an- und zugehörungen für ein sonderbares fürstenthumb deß Reichs: begaben es auch wie obgemelt mit dem nahmen und prædicat **Lichtenstein** hiemit wissentlich in krafft dießes brieffs also und dergestalt, daß solches nun hinführan zu allen zeiten ein reichsohnmittelbares fürstenthumb seyn und bleiben und sambt dem schloß und marck Vadutz den nahmen **Lichtenstein** haben, führen, dafür von uns und unßeren nachkommen, auch sonst allenthalben im Heyl[igen] Röm[ischen] Reich von männiglich und sonderlich in dem Schwabischen Crayß dafür gehalten, [23] gewürdiget, geachtet, erkennenet und genennet, wie auch deß **fürsten von Lichtenstein** I[ieb]d[en] und deroselben eheliche mannliche erben und besitzere dießes fürstenthumbs Lichtenstein nach dem recht der erstgeburth für einen fürstlichen standt deß Reichs gehalten, gehret und zu denen reichs-deputation- und

crayßtügen beschrieben werden sollen, auff denenselben in der persohn oder durch ihre gevollmächtigte rätthe als andere unßere und deß Reichs fürsten erscheinen, auff erst berührten und anderen zusammenkünfften ihren sitz und stimm in ihrem orth und rang, auch alle und jede vorthail, freyheiten, recht und gerechtigkeiten, wie obgemelt, alß fürsten deß Heyl[igen] Röm[ischen] Reichs haben, sich derselben freuen, ge-brauchen und genießen sollen und mö- [24] gen, alles getreulich und ohne gefährde: doch uns dem Heyl[igen] Röm[ischen] Reich und sonsten männiglich an seinen habenden rechten, gerechtigkeiten, immuniteten und freyheite[n] unnachtheilig und unschädlich.

Über dießes thuen und geben wir auch s[eine]r deß fürsten von Lichtenstein l[ieb]den dero ehelichen man[n]lichen erben und erbens erben als besitzern dießes fürstenthumbs Lichtenstein dieße besondere kay[serliche] gnad auch vollkommene macht und gewalt also und dergestalt, daß dießelbe nicht allein die in der Schweiz und Graupünden noch etwa befindliche entweder widerkäuffliche alienirte oder auch versetzte reichsgüter in [25] unßerm allerhöchstem nahmen jedoch daß uns oder unßeren nachkommen am Reich römischen kayßern und königen jedesmahl davon zeitliche nachricht gegeben und alles mit unßerm und dero vorwissen genehmhaltung und würcklicher bestettigung geschehe einzulösen, sondern auch über kurtz oder lang in dem Schwabischen Crayß allerhand ohnmittelbahre schlösser, sitz und landgüter mit märckten, dörffern oder einschichtigen unterthanen viel oder wenig wäldern, schäffereyen, fischwässern und waydneyn, zölln, zehenden, auch allen ein- und zugehörungen, rechten und gerechtigkeiten, nichts davon ausgenommen, zu erkauffen, oder in andere rechtliche weege an sich zu bringen und solche alle, wie die nahmen haben, [26] mit ihre rechten und freyheiten ob gemeltem von uns gnädigste erhobenen fürstenthumb **Lichtenstein** mit obgedachter massen vorhergehenden eines zeitlichen röm[ischen] kayßers wissenschaftt und schriftlicher bewilligung, jedoch uns, unßeren nachkommen und jedermänniglich an seinen habenden rechten und gerechtigkeiten, privilegien und freyheiten unnachtheilig einzuverleibe[n] und mit demselben solcher gesalt zu vereinigen, daß sie in das künfftige und zu allen zeiten und tügen als ein theil und zugehörde deß fürstenthumbs **Lichtenstein** gehalten, darvon nicht mehr getrennet, sondern demselben jederzeit unter dessen nahmen als darzu gehörige ambter unzertheilg einverleibt bleiben sollen und mögen ungehindert männiglichs, [27] ferner und zu mehrerm auffnehmen, ansehen und würde obgedachtes dero von uns erhobenen fürstenthumbs **Lichtenstein** haben wir s[eine]r l[ieb]d[en] dieße kay[serliche] gnad gethan und die von ob höchst besagten unßern vorfaheren am Reich glorwürdigsten andenkens Ferdinando II. und III. einem jeden zeitlichen lichtenstein[ischen] primogenito ertheilte freyheiten und rechten, so wie sie nach gestalt der dermahligen zeiten zu üben seind, auff obgedachtes neue fürstenthumb **Lichtenstein** und dessen von dießem fürstlichen hauße künfftige besitzere aus kay[serlicher] machtvollkommenheit nicht allein allergnädigst übertragen, sondern dießelbe auch nebst denen dießem fürstenthumb als ehemahligen graff- und herrschafften zugekommen- und zustehenden von [28] weyland unßerm vorfahern am Reich röm[ischen] kayßer Friderico III.³³ höchst löblicher gedachtnus ihnen gnädigste ertheilten freyheiten, recht und gerechtikeite[n] in allen und jeden ihren worthen clausulen, puncten, articulen, inhalt, mein- und begreiffungen als röm[ische]r kayßer allermildest bestettiget und bekräftiget, waß wir daran gegenwertigen reichssatzungen und zeiten nach zu bestetigen und zu bekräftigen habe[n].

Wie wir dan unßere kay[serliche] ertheilung und bekräftigung unter heutigem dato insbesonder darüber ausfertigen lassen also und dergestalt, daß s[ein]e l[ieb]d[en] dero erben und jedesmahliger in der erstgeburth folgende fürst von **Lichtenstein** sich dießer kay[serlichen] gnaden privilegien, freyheiten, recht und gerechtigkeiten freuen, gebrauchen und [29] genießen könne, solle und möge, von unß, unßeren nachkommen und sonst männiglich unverhindert.

³³ Friedrich III. (1415–1493) aus dem Hause Habsburg war ab 1452 Kaiser des Heiligen Römischen Reiches, und als Friedrich V. ab 1457 regierender Erzherrzog von Österreich. Vgl. Alphons LHOTSKY, Friedrich III.; in: NDB 5 (1961), S. 484–487.

Gebieten darauß allen und jeden churfürsten, fürsten, geist- und weltlichen, prælaten, graffen, freyen herrn, rittern, knechten, landmarschallen, landshaubtleüthen, landvögten, haubtleüthen, vitzdomben, vögten, pflegern, verweeßern, ambleüthen, landrichtern, schultheissen, burgermeistern, richtern, räthen, kundigern der wappen, ehrenholden, persevanten, burgern, gemeinden, und sonst allen anderen unßeren und deß Reichs, auch unßeren erbkönigreich fürstenthumb und landen unterthanen und getreuen, waß [30] würden, stands oder weeßens die seind ernst- und vestiglich mit dießem brieff und wollen, daß sie die viel gedachte ehemahlige graff- und herrschafften Vadutz und Schellenberg und die von dem hochgebohrnen Anthon Florian unßerm kay[serlichen] geheimben rath und obristen hoffmeistern lieben oheimb und deß Heyl[igen] Röm[ischen] Reichs fürsten von **Lichtenstein** oder deren erben und nachkommen inskünfftig darzu erkauffende oder auff andere rechtmässige weiße überkommende und denenselben einverleibende lande und gütter, nun und hinführo zusammen für ein unzertheiliges ohnmittelbares Reichs fürstenthumb mit dem nahmen **Lichtenstein** halten, schreiben, annehmen, nennen und erkennen, s[ein]e l[ieb]d[en] und dero nach der erstgeburth folgende erben [31] und nachkommen männlichen geschlechts besitzere dießes fürstenthumbs Lichtenstein zu denen reichs- und crayß- versamblungen beschreiben, in denenselben und allen andern zusammenkünfftigen, ritterspiehlen, hohen und nideren ambtern, geist- und weltlichen, auch sonst allen orthen und enden, für einen fürstlichen standt deß Reichs ehren, achten, zulassen und erkennen, sie alßo bey aller und jeder ehr, würde, sitz, stimm, vorthail, freyheit, recht und gerechtigkeit, deren sich andere gebohrne und würckliche deß Heyl[igen] Röm[ischen] Reichs fürsten von rechts oder gewohnheit wegen freüen, gebrauchen und genießen lassen und sie an allem deme waß hieoben umbständlich geschrieven stehet, nicht hindern, noch irren, auch [32] hierwider nicht thuen, noch das jemand anderen zu thuen gestatten, in keine weiß noch weeg, alß lieb einem jeden seye unßere und deß Reichs schwehre ungnad und straff und darzu ein pöen³⁴ nemblicher 200 marck löthigen golds zu vermeiden, die ein jeder so offt er freventlich hierwider thete, uns halb in unßer und deß Reichs Cammer und den anderen halben theil s[ein]er deß **fürsten von Lichtenstein** l[ieb]d[en] oder denen, so hierwider beleidiget wurden, unnachlässig zu bezahlen verfallen seyn und nichts desto weniger s[ein]e l[ieb]d[en], wie auch dero obgedachte erben und nachkommen bey dießer fürstlichen erhebung dero fürstenthums **Lichtenstein** und ob besagten privilegien und freyheiten würcklich geschützt und gehandhabt werden sollen. Dessen zu wahrer urkundt haben wir unße- [33] re kay[serliche] guldene bullam³⁵ an dießen brieff hangen lassen, der geben ist in unßer stadt Wien den 23. tag monaths Januarii nach Christi unßers lieben herrn und seeligmachers gnadenreichen geburth im 1719, unßerer Reiche deß Römischen im 8., deß Hispanischen im 16., deß Hungarischen und Böhheimischen aber auch im 8. jahre.

Carl manu propria³⁶

Fürst Fridrich Carl von Schönborn³⁷ manu propria

Ad mandatum sac[r]æ cæs[ar]æ maiestatis proprium.³⁸

E. F. v. Glandorff³⁹ manu propria

³⁴ Strafe.

³⁵ Siegel.

³⁶ eigenhändig.

³⁷ Friedrich Karl Graf von Schönborn-Buchheim (1674–1746) war Fürstbischof von Würzburg und Bamberg sowie von 1705 bis 1731 Reichsvizekanzler. Vgl. Hugo HANTSCH, Reichsvizekanzler Friedrich Karl Graf von Schönborn. Einige Kapitel zur politischen Geschichte Kaiser Josefs I. und Karls VI. (Salzburger Abhandlungen und Texte aus Wissenschaft und Kunst 2, Augsburg 1929).

³⁸ „Ad mandatum sacrae caesareae maiestatis proprium“: Auf besonderen Befehl seiner kaiserlichen Majestät.

³⁹ Franz Ernst Edler von Glandorff, kaiserlicher Hofrat und geheimer Reichshofratsekretär. Vgl. Kaiserlicher und königlicher, wie auch erzbischoflicher und dero Residenzstadt Wien Staats- und Stands-Kalender, Wien 1723, S. 125.